

mäßiger Form zu deuten. In all diesen Fällen ist der extrem schärfste Weg gewählt worden.

Diesen Tatsachen hatte der Angeklagte, so auch im westdeutschen Fernsehen, zur Begründung der „Milde“ des Kommentars bislang im Grunde nichts anderes entgegenzusetzen, als daß klar hervorgehoben worden sei, daß den diskriminierten Personen nur die Nachteile zugefügt werden dürften, die gesetzlich festgelegt waren. Der Hinweis darauf, daß die Gemeinheiten, die die Rassengesetze vorsahen, ausreichend seien, war an sich schon nichts anderes als eine Verhöhnung der Opfer der faschistischen Rasseverbrechen. In Wirklichkeit haben sich die Verfasser des Kommentars selbst nicht daran gehalten, sondern mit ihren Auslegungen die Basis für weitere Drangsaliierungen geschaffen.

Selbst wenn es zuträfe, daß die Einleitung des Kommentars das Werk Stuckarts gewesen sei, könnte sich der Angeklagte als gemeinsamer Herausgeber nicht davon distanzieren, da für ihn ja kein Zwang bestand, sich an einem solchen Machwerk zu beteiligen. Tatsächlich ist es aber so, daß die Einleitung und die Einzelerläuterungen eine homogene Einheit bilden, die auch nicht den leisesten Anschein unterschiedlicher politisch-ideologischer Auffassungen erkennen läßt. Und damit ist der Angeklagte auch der Lüge überführt, daß er die Einleitung des Kommentars in Kauf genommen habe, um mit den übrigen Erläuterungen eine humane Tat zu vollbringen.

Welchen Charakter und welche Zielsetzung der Kommentar in Wirklichkeit hatte, das sagte er dem Leser ständig von neuem. Brutal wurde aufgedeckt, daß die faschistische Rassenlehre nicht in erster Linie auf Erkenntnissen der Naturwissenschaften beruhte, sondern eine Angelegenheit der weltanschaulichen Überzeugung war. Und entsprechend dieser nazistischen Überzeugung kam nach Meinung der Autoren den Nürnberger Gesetzen die Aufgabe zu, das Judenproblem in politischer, wirtschaftlicher und soziologischer Hinsicht einer Lösung für die Jahrhunderte zuzuführen. Leitsatz dieser Lösung, die später darin folgerichtig eine „Endlösung“ geworden ist, sollte die vom Nationalsozialismus behauptete Erkenntnis von der naturgesetzlichen Ungleichheit und Verschiedenartigkeit der Menschen sein, d. h. die Einteilung der Menschen in Herrenrassen und ihre Sklaven.

In dem Prozeß gegen Reifelt und andere antwortete der SS-Obergruppenführer Bach-Zelewski auf die im Hinblick auf den Einsatzgruppenführer Ohlendorf gestellte Frage, wie ein Mensch die Errichtung von 90 000 Männern, Frauen und Kindern, vorwiegend Juden, zulassen konnte:

„Ich bin der Meinung, daß, wenn Jahre und Jahrzehnte hindurch die Lehre gepredigt wird, die slawische Rasse sei eine minderwertige Rasse und die Juden nicht einmal Menschen, solch ein Ergebnis unvermeidlich sein wird.“

(SS im Einsatz, Berlin 1957, S. 87)

Der ideologischen Verseuchung in diesem Sinne diente auch der Kommentar Stuckart/Globke nicht unwesentlich.

Die vielen Beweismittel, die der Senat schon an anderer Stelle behandelt hat, geben kund, daß der Angeklagte in seiner beruflichen Stellung auch in der Folgezeit aus eigener Aktivität heraus permanent Handlungen begangen hat, die die faschistische Verfolgungs- und Vernichtungspolitik gegen alle ihr erreichbaren jüdischen Menschen gefördert haben.

Hinsichtlich soldier eindeutig nur der „Endlösung der Judenfrage“ bestimmten Normativakte wie der 11., 12. und 13. Verordnung zum Reichsbürgergesetz hat die Verteidigung Bedenken dahin geltend gemacht, daß der Angeklagte zu dieser Zeit lediglich Korreferent für diese Fragen gewesen sei und die direkte Beteiligung des Angeklagten daran nicht sicher sei. Über die Funktion des Korreferenten ist bereits das Notwendige gesagt worden.

Die Mitwirkung des Angeklagten ergibt sich aber auch auf andere Weise. Ein Schnellbrief des Reichsinnenministers vom 12. Januar 1941 an den Chef der Reichskanzlei zu Fragen der Staatsangehörigkeit mit dem

Vorschlag, Juden staatenlos zu machen, trägt den Vermerk der Vorlage an den Angeklagten. An der Besprechung, die am 15. Januar 1941 in der Abteilung I des Reichsinnenministeriums abgehalten wurde, nahm der Angeklagte teil. Hier wurde auch der Entwurf einer Verordnung über den Verfall jüdischen Vermögens an das Reich behandelt. Genau dem Entwurf entsprechend ist die Frage dann in der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz geregelt worden.

Abschließend ist noch auf die angebliche Widerständigkeit bzw. konspirative Verbindung des Angeklagten einzugehen. ■\*s

Es mutet merkwürdig an, wenn ein Vertrauensmann der Kirche, der in ihrem Auftrage und in Erfüllung christlicher Nächstenpflicht gehetzten Menschen helfen soll, Handlungen begangen hat wie der Angeklagte.

Sein als Gemeinschaftswerk verfaßter Kommentar zur Rassengesetzgebung gibt gerade in dem Teil der Einzelerläuterungen, deren Urheberschaft er eingesteht, bemerkenswerte Aufschlüsse. Ohne daß diese Frage von ihrer Bedeutung her in einem solchen Werk hätte unbedingt behandelt werden müssen, hat der Angeklagte auf den Seiten 102 und 103 in aller Breite die kirchlichen Würdenträger darüber belehrt, daß sie sich auf jeden Fall der Mitwirkung an einer kirchlichen Trauung zu enthalten haben, wenn sie nicht die Gewißheit haben, daß kein Ehehindernis wegen jüdischen Bluteschlages vorliegt. Und der Angeklagte vergaß dabei auch nicht den Hinweis, daß Gefängnis oder Geldstrafe dem Geistlichen oder sonstigen Religionsdiener droht, der dieser Vorschrift zuwiderhandelt.

Nicht anders liegt der Fall bei seinem Hinweis vom 18. Januar 1938 an den Reichs- und Preußischen Minister für die kirchlichen Angelegenheiten. Hier hätte der Angeklagte ohne weiteres die Möglichkeit gehabt, es Bürgern, die schon seit Generationen zum Christentum zählten, zu ersparen, als Menschen jüdischer Abstammung den Faschisten preisgegeben zu werden. Er tat bekanntlich das Gegenteil, indem er anregte, diesen Christen ihre jüdische Abstammung in die Taufurkunde einzutragen.

Das Bild hierzu rundet sich ab durch die Zeugenaussage des evangelischen Geistlichen Probst Dr. Heinrich Grüber im Eichmannprozeß am 16. Mai 1961. Er erklärte:

„Meine katholischen Freunde und ich, wir haben mit Dr. Lösenner verkehrt, wir haben nicht den Verkehr mit Herrn Stuckart, mit Herrn Globke gesucht, weil wir von Herrn Lösenner den Eindruck eines einsatzbereiten Menschen hatten.“

Und in einem Exklusiv-Interview erklärte Probst Dr. Bernhard Sommer:

„Herr Lösenner hatte uns wiederholt Verständnis für unsere Bemühungen gezeigt, an Herrn Dr. Globkes Einsatzbereitschaft in diesem Zusammenhang glaubte ich nicht.“

Auf die Frage, ob er ebenso skeptisch gegenüber Dr. Globkes Erklärung sei, daß er gegen seinen Willen nur auf Wunsch der katholischen Kirche als deren Gewährsmann im Amt verblieben sei, entgegnete Dr. Grüber:

„Ich habe die Beweise für das Gegenteil dieser Behauptungen. Während der Gesamtzeit meiner Verhandlungen mit den Amtsstellen des Dritten Reiches arbeitete ich mit den offiziellen Vertretern der katholischen Kirche auf das engste zusammen. Diese Männer hatten keine Geheimnisse vor mir. Sie hätten mich bestimmt bezüglich eines für uns alle gleich wichtigen Vertrauensmannes ins Bild gesetzt. Der katholische Bischof Dr. Konrad Preysing, dem es immer höchst unangenehm war, in dieser Zeit persönlich mit den nationalsozialistischen Dienststellen in Verbindung zu treten, schickte mich bei jeder Gelegenheit vor, um neue gesetzliche Maßnahmen zu eruiieren, damit wir gegebenenfalls rechtzeitig dagegen Vorkehrungen treffen könnten. Diese Handlungsweise wäre wohl bei dem Vorhandensein eines so hochplacierten Verbindungsmannes kaum vonnöten gewesen. Ich habe auch noch andere Beweise in meinen Händen.“